



STADT NIEDER-OLM

**Benutzungsordnung für alle Vermietungen Juhubu-Haus
in der Pfarrgasse 5**

Gemäß Ratsbeschluss vom 20.07.2023

1. Zweck

Das Juhubu-Haus dient der Stadt Nieder-Olm als **Begegnungsstätte** zu Repräsentationszwecken und für Veranstaltungen. Es wird vorrangig durch die Stadt Nieder-Olm und ihre Gremien genutzt. Sportliche intensive Nutzung ist ausgeschlossen.

Soweit das Juhubu-Haus nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht es weiterhin den Bürgern, Vereinen und Gruppen der Stadt Nieder-Olm für besondere Anlässe und Nutzungen zur Verfügung.

Im Nachfolgenden werden, sofern die Regelungen alle betreffen, die Vereine, Kirchengemeinden und sonstigen Gruppierungen und Privatmieter als Nutzer bezeichnet.

2. Anmeldung, Reservierung, Vermietung

Die Anmeldung muss rechtzeitig erfolgen, jedoch maximal ein halbes Jahr im Voraus.

Bei der Anmeldung sind Art, Umfang, Dauer und Zweck der Veranstaltung darzulegen und mindestens ein Verantwortlicher ist zu benennen.

Die Vermietung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und u. U. weitere Bedingungen und Auflagen festgelegt sind. Weiterhin wird diese Benutzungsordnung Bestandteil des Mietvertrages.

Der Mietpreis beträgt derzeit bei Privatvermietungen

- ohne Nutzung Geschirr 100,00 € pro Tag und
- mit Nutzung inkl. Geschirr 130,00 € pro Tag.

Bei Einzelvermietung an Vereine (hierzu zählen auch Ortsverbände der Parteien)/Kirchengemeinden und sonstige Gruppierungen:

Bei einer Nutzung bis 4 Stunden als Pauschale für Nebenkosten

- ohne Nutzung Geschirr 30,00 € und
- mit Nutzung Geschirr 60,00 €.

Bei einer Nutzung über 4 Stunden bis max. 1 Nutzungstag als Pauschale für Nebenkosten

- ohne Nutzung Geschirr 60,00 € und
- mit Nutzung Geschirr 90,00 €.

Den v. g. Nutzern werden pro Kalenderjahr max. 4 kostenfreie Nutzungen in einer der Liegenschaften der Stadt gewährt. Zu diesen Liegenschaften zählen Juhubu-Haus, Altes Rathaus und das Erdgeschoss des Haus der Vereine.

Bei regelmäßiger wöchentlicher Nutzung durch Vereine (hierzu zählen auch Ortsverbände der Parteien)/Kirchengemeinden und sonstigen Gruppierungen beträgt die Pauschale für Nebenkosten 3,00 € pro Tag für den Raum inkl. Küche. Bei den sog. Dauernutzungen erfolgt die Überlassung ohne Geschirr. Pro Kalenderjahr werden 48 Wochen berechnet.

Bei regelmäßiger wöchentlicher Nutzung durch die Musikschule der Verbandsgemeinde Nieder-Olm beträgt die Pauschale für Nebenkosten 3,00 € pro Tag pro Raum, ausgenommen die Schulferien.

Bei Privatvermietungen wird immer eine Kautionshöhe von 200,00 € vereinnahmt. Bei Einzelvermietungen an Vereine (hierzu zählen auch Ortsverbände der Parteien)/Kirchengemeinden und sonstige Gruppierungen inkl. der Nutzung Geschirr wird eine Kautionshöhe von 100,00 € vereinnahmt; ohne Nutzung Geschirr (z. B. für reine Versammlungen) entfällt die Vereinnahmung Kautionshöhe.

3. Nutzungsausschluss

Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von einer weiteren zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

4. Absprachen

Besondere Absprachen bezüglich der Überlassung können nur schriftlich getroffen werden. Mietpreiserlass kann durch den Stadtbürgermeister in Ausnahmefällen, sofern diese sozialen und kulturellen Zwecken dienen, getroffen werden.

5. Hausrecht

Das Hausrecht steht der Stadt Nieder-Olm sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren und ihren Aufforderungen Folge zu leisten.

6. Pflichten des Mieters

Dem Mieter obliegt die Aufsicht während der gesamten Mietzeit.

Der Mieter muss die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich behandeln, insbesondere die für jeden Mieter frei zugängliche und somit nutzbare Küche mit den Geräten wie z.B. die Spülmaschine, den Elektroherd, die Kühlschränke und den Dunstabzug.

Der Mieter muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden.

Beschädigungen und Verluste aufgrund der Nutzung sind der Stadtverwaltung oder ihren Beauftragten unverzüglich zu melden.

Sollten bei der Nutzung inkl. Geschirr Teile beschädigt werden oder verloren gehen, dann sind diese vom Mieter zu ersetzen.

Sofern eine Kautionshöhe vereinnahmt wurde, werden diese Beträge mit der Kautionshöhe verrechnet. Sofern keine Kautionshöhe vereinnahmt wurde, sind diese vom Mieter auf Anforderung zu erstatten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (Landes-Immissionsschutzgesetz - LimSchG vom 20.12.2000) - insbesondere § 4 LimSchG (Schutz der Nachtruhe nach 22 Uhr) und § 6 LimSchG (Verwenden von Tongeräten) - zu beachten. Insbesondere Live-Musik und Disco-Veranstaltungen sind nicht zulässig.

Der Mieter ist verpflichtet, die im Rahmen des Mietverhältnisses entstehende Abfälle selbst auf eigene Kosten sachgerecht zu beseitigen und die benutzten Einrichtungen, Anlagen und Geräte in gereinigtem, unbeschädigtem Zustand der Stadt nach der Nutzung zu übergeben.

Übernachtungen im Juhubu-Haus sind nicht zulässig.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.

Sofern es die Art der Nutzung erfordert, hat eine rechtzeitige Anzeige der Nutzung der GEMA gegenüber zu erfolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Verlassen des Hauses zu kontrollieren, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen sind.

7. Haftung:

Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für sämtliche Beschädigungen und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Anlagen, den Zugangswegen und den Geräten in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.

Pro zerbrochenem oder entwendetem Geschirrstück sind 2,00 € fällig.

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das betrifft auch den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen, sofern sich dieser im städtischen Eigentum befindet. Eine Haftung der Stadt wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Die Stadt haftet nicht für die Beschädigungen und den Verlust eingebrachter Sachen. Die Haftung der Stadt Nieder-Olm als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.